

Ärzte ohne Grenzen Stiftung

Jahresbericht 2025

Bestehend aus

- **Bericht zur Projektförderung im Jahr 2025**
Projekt: Medizinische Versorgung für Kinder in Nigeria
- **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025**

Projektbericht Nigeria 2025

UNSERE HILFE IN ZAMFARA UND SOKOTO

Die Ernährungslage im Nordwesten Nigerias bleibt ein großes Anliegen von ÄRZTE OHNE GRENZEN. Auch dank Ihres großzügigen Engagements konnten wir im letzten Jahr dort gezielt Aktivitäten umsetzen, um Kindern mit Mangelernährung zu helfen.

In diesem Bericht zeigen wir Ihnen, was wir gemeinsam erreicht haben.

Danke, dass Sie an der Seite unserer Patient*innen in Nigeria stehen!



Amina Shehu mit ihrer Tochter Umaira, die in Gummi (Zamfara) wegen Malaria behandelt wurde. Dank frühzeitiger Diagnose und Behandlung konnten Komplikationen verhindert werden. © Fatuma Abdullahi/MSF

3,0 MIO.

Binnen-
vertriebene

8,1 MIO.

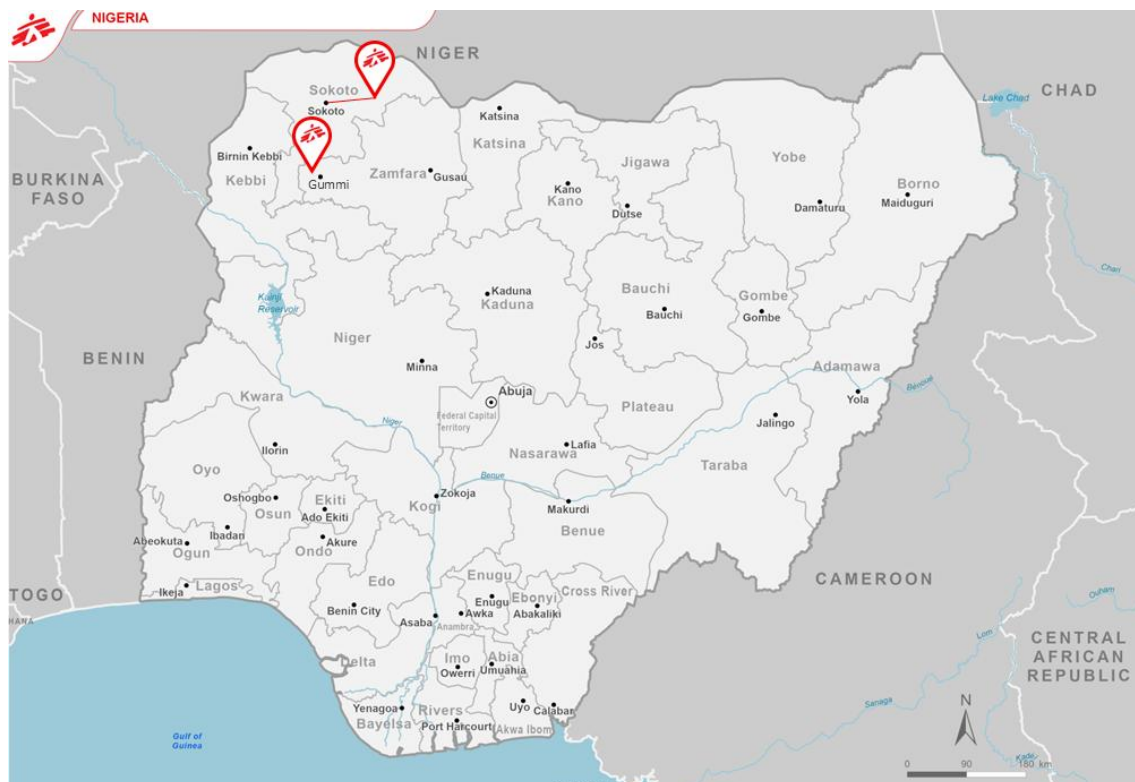
Kinder, die von den Konflik-
ten im Norden betroffen sind

2 MIO.

Kinder, die von schwerer
Mangelernährung
betroffen sind

<10%

Vollständig geimpfte
Kinder in Zamfara



Projektkontext und Aktivitäten – Zamfara und Sokoto im Jahr 2025

Der Nordwesten Nigerias befindet sich seit Jahren in einer vielschichtigen Krise, die auch 2025 weiter anhielt. Gewalt, Vertreibung, Mangelernährung, wiederkehrende Krankheitsausbrüche und klimabedingte Belastungen verstärken sich gegenseitig und treffen die Bevölkerung besonders hart. Die Sicherheitslage bleibt weiterhin äußerst angespannt.

Bundesstaat Zamfara

In Zamfara sind die Auswirkungen deutlich spürbar: Nach Angaben der Behörden ist etwa die Hälfte der Gesundheitseinrichtungen nicht funktionsfähig, die übrigen arbeiten oft nur eingeschränkt – es fehlt an qualifiziertem Personal und lebenswichtigen Medikamenten. Für viele Menschen ist medizinische Versorgung damit kaum erreichbar, weshalb die Unterstützung durch ÄRZTE OHNE GRENZEN auch 2025 dringend benötigt wurde.

Im General Hospital der Stadt Gummi versorgte ÄRZTE OHNE GRENZEN schwer erkrankte und mangelernährte Kinder. Zentraler Bestandteil war dabei das stationäre Ernährungszentrum mit 50 Betten für Kinder zwischen sechs Monaten und fünf Jahren, die an schwerer akuter Mangelernährung leiden. Dort erhielten sie medizinische Behandlung, therapeutische Nahrung und Routineimpfungen. Bei Bedarf wurden die Kinder nach der Stabilisierung zur weiteren Betreuung an ambulante Ernährungsprogramme von ÄRZTE OHNE GRENZEN und anderen Akteuren, wie etwa UNICEF, in der Region überwiesen.

Darüber hinaus betrieb ÄRZTE OHNE GRENZEN eine Kinderstation mit 20 Betten sowie eine Isoliereinheit mit 10 Betten für Kinder bis zwölf Jahre. Dort behandelten die Teams unterschiedlichste Erkrankungen – von Malaria und Atemwegsinfektionen bis hin zu Komplikationen durch Mangelernährung.

Bundesstaat Sokoto

Auch in Sokoto blieb die Sicherheitslage und das Gesundheitssystem im letzten Jahr instabil. Weitverbreitete Armut und die Auswirkungen der Klimakrise sind auch hier deutlich zu spüren. Nahrungsmittelunsicherheit und mangelnder Zugang zu Gesundheitsleistungen, wie zum Beispiel zu Impfungen, sind die Folge.

In diesem Kontext betrieb ÄRZTE OHNE GRENZEN ein therapeutisches Ernährungszentrum mit 60 Betten zur Behandlung von mangelernährten Kindern. Dieses wurde durch zwei ambulante Zentren für Kinder zwischen sechs Monaten und fünf Jahren ergänzt.

Zusätzlich unterstützen wir das Gesundheitsministerium bei der Behandlung von Noma, einer schweren, oft tödlichen bakteriellen Erkrankung, die vor allem bei mangelernährten Kindern auftritt und das Gesichtsgewebe der Betroffenen zerstört. Wir führen jährlich mehrere chirurgische Einsätze durch und stärken gleichzeitig die langfristige Noma-Strategie, um die Krankheit frühzeitig erkennen und behandeln zu können.



„Meinen Kindern geht es besser, und ich werde voller Mut und Freude nach Hause zurückkehren“

Ummul Khairi wurde mit ihren Kindern Maryam und Ja'afaru ins Krankenhaus in Gummi aufgenommen. Maryam wurde wegen Malaria und schwerer Mangelernährung behandelt. Nach mehrwöchiger Behandlung können die beiden Kinder entlassen werden.

Das hat Ihre Förderung bewirkt



Mangelernährung behandelt: Mit Ihrer Unterstützung konnten wir zum Beispiel Personal, Medikamente und therapeutische Spezialnahrung bereitstellen. So hat ÄRZTE OHNE GRENZEN in den Bundesstaaten Zamfara und Sokoto in zwei Krankenhäusern sowie in mehr als 15 dezentralen Gesundheitseinrichtungen mangelernährte Kinder lebensrettend versorgt. 2025 haben unsere Teams in Zamfara und Sokoto über 44.600 mangelernährte Kinder ambulant oder stationär behandelt. Insgesamt haben wir gemeinsam mit speziell geschulten Gemeindemitgliedern 190.481 Kinder auf Mangelernährung untersucht.



Folgen von Noma operiert: In Sokoto betreiben wir zudem eine Spezialklinik, um Patient*innen zu operieren, die an den Folgen der Krankheit Noma leiden. Sie tritt insbesondere dann auf, wenn das Immunsystem durch Mangelernährung geschwächt ist. Noma-Bakterien zersetzen Gewebe im Gesicht, meist endet die Infektion tödlich. Für Überlebende ist rekonstruktive Chirurgie notwendig. 2025 haben wir 163 Operationen für Patient*innen geleistet. Auch präventiv gehen wir gegen Noma vor, informieren die Bevölkerung über die Symptome und wo sie Hilfe finden.



Krankheiten bekämpft: Zudem haben wir Impfungen durchgeführt und auf Krankheitsausbrüche reagiert. Denn oft führen Krankheiten wie Masern oder Malaria und die angespannte Ernährungslage bei Kindern zu einer Abwärtsspirale aus schwachem Immunsystem, Krankheit und Appetitlosigkeit, die ohne medizinische Hilfe tödlich endet.

Im vergangenen Jahr stellten uns vor allem die hohen Fallzahlen an Malaria in Gummi (Zamfara) vor große Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, erhöhten wir die Bettenanzahl der Malariastation, verbesserten Triage- und Laborkapazitäten und eröffneten drei ambulante Test- und Behandlungsstellen. Bis Dezember 2025 behandelten wir dort über 22.000 Malariafälle, weitere rund 4.500 Menschen erreichten wir über geschulte Gesundheitshelfer*innen direkt in den Gemeinden. „Die Zahlen steigen von Jahr zu Jahr. Viele Kinder kommen erst sehr spät und in sehr schlechtem Zustand zu uns, aber wenn sie rechtzeitig bei uns ankommen, ist Malaria behandelbar. Eine frühzeitige Diagnose und sofortige Versorgung entscheiden über Leben und Tod“ sagt Dr. Balarabe Tirmizi, der als Arzt in Gummi tätig ist.

Zudem beschäftigte uns ein Choleraausbruch im Bundesstaat Zamfara. Dort betreiben wir ein 100 Betten fassendes Behandlungszentrum, in dem wir 2025 insgesamt über 6.000 Cholera-Erkrankte versorgten. Daneben halfen wir bei der Prävention durch die Abgabe und den Transport von oralen Cholera-Impfungen, die Verteilung von Chlor-Tabletten zur Reinigung von Trinkwasser und Unterstützung kleinerer Gesundheitseinrichtungen.



Informiert und präventiv gehandelt: Unsere Gesundheitsberater*innen haben in Gemeinden und in Vertriebenencamps Menschen über die Gründe von Mangelernährung informiert und sie über vorbeugende Maßnahmen aufgeklärt. Bei unseren Behandlungsangeboten verteilten wir außerdem Seifen und Moskitonetze, damit sich die Familien besser vor Malaria und Durchfall schützen können.

Jenseits der Narben – Die Geschichte eines Noma-Überlebenden

Das von **ÄRZTE OHNE GRENZEN** unterstützte Krankenhaus in Sokoto ist eines der wenigen Krankenhäuser weltweit, in denen Überlebende dieser vernachlässigten Tropenkrankheit, die Gesicht und Mund befällt, Zugang zu einer Behandlung erhalten.

„Ich erinnere mich, dass in der Grundschule nur mein Cousin bereit war, neben mir zu sitzen“, sagt Hussaini Usman.

Der 31-jährige Usman erkrankte als Kind an Noma. Er hatte das Glück, zu überleben, war jedoch unvorstellbaren Misshandlungen und Diskriminierung ausgesetzt. Als er älter wurde, fiel es Usman schwer, eine Arbeit zu finden, und er berichtet, dass er aufgrund seines Aussehens abgelehnt wurde.

„Manche Leute dachten, dass Gott mich vielleicht bestraft“, sagt er.

Seine Erfahrung ist kein Einzelfall. Noma-Überlebende berichten regelmäßig von Diskriminierung und sozialer Isolation, insbesondere angesichts des mangelnden öffentlichen Bewusstseins für diese vernachlässigte Tropenkrankheit.

In der Stadt Sokoto arbeiten Mitarbeitende des staatlichen Gesundheitsministeriums zusammen mit **ÄRZTE OHNE GRENZEN** im Sokoto Noma Hospital daran, dies zu ändern. Dort legen wir gleichermaßen Wert auf lebensrettende medizinische Versorgung, Rehabilitation und die Einbindung der Gemeinschaft, um eine frühzeitige Diagnose zu fördern und Stigmatisierung abzubauen. Noma-Überlebende und ihre Betreuer*innen haben dort Zugang zu kostenloser Versorgung und einem unterstützenden Umfeld.

Zudem werden zwei- bis viermal im Jahr Operationen angeboten, wodurch Überlebende Zugang zu rekonstruktiven Eingriffen erhalten, die Heilung und Genesung unterstützen. Seit Beginn des Projekts im Jahr 2014 unterstützte **ÄRZTE OHNE GRENZEN** mehr als 1.600 größere rekonstruktive Operationen für 1.074 Patient*innen.

„Wir legen großen Wert darauf, dass sich unsere – meist jungen – Patient*innen und ihre Betreuer*innen in dieser für sie oft traumatischen Lebensphase wohl und unterstützt fühlen“, sagt Rosewiter Marunza, Leiterin des medizinischen Outreach-Teams.

Im Jahr 2023 erreichte eine von **ÄRZTE OHNE GRENZEN** mitgetragene globale Kampagne, dass Noma in die Liste der vernachlässigten Tropenkrankheiten der Weltgesundheitsorganisation aufgenommen wurde.



Der Noma-Überlebende und Hygienebeauftragte von **ÄRZTE OHNE GRENZEN** Hussaini Usman vor dem Noma Kinderkrankenhaus in Sokoto

Dies hat das Bewusstsein für die Krankheit geschärft, von der vor allem Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren betroffen sind und die zu Gesichtsentstellungen und zum Tod führen kann, wenn sie nicht sofort behandelt wird.

„Die Krankheit kann leider ein langanhaltendes Stigma mit sich bringen“, sagt Haruna Yohanna, Leiterin des Pflgeteams. „Ich bin zuversichtlich, dass dies in den kommenden Jahren verschwindet, wenn mehr Menschen erfahren, was Noma ist und was nicht.“

Für Usman führte die Entdeckung des Noma Sokoto Hospital zu bedeutenden Veränderungen in seinem Leben. Dort wurde er behandelt und operiert. Diese Erfahrung hat verändert, wie andere ihn sehen – und wie er sich selbst sieht. Heute arbeitet er als Hygienebeauftragter im Noma Sokoto Hospital, unterstützt Patient*innen und sorgt für eine sichere Pflegeumgebung.

„Einige der Menschen, die zuvor keinen Kontakt zu mir wollten, haben nun begonnen, Kontakt mit mir zu suchen“, sagt Usman. „Ich habe jetzt das Selbstvertrauen, mich in meine Gemeinde zu integrieren.“

Unsere Hilfe in Zahlen (2025)



10.034 mangelernährte Kinder
stationär aufgenommen



163 Noma-Patient*innen
operiert



281 Mitarbeitende



34.573 mangelernährte
Kinder ambulant behandelt



22.129 Malaria-
Patient*innen behandelt



5,6 MIO. EURO
Projektkosten

Projektabrechnung Nigeria

01.01.2025 – 31.12.2025

Kostenbeschreibung	EUR
Maßnahmen im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung z. B. Medikamente, medizinisches Material und medizinische Ausstattung, Labormaterial und -ausstattung, Überweisungen von Patient*innen an weitere medizinische Strukturen	1.880.278
Personal inkl. Trainingskosten 281 Mitarbeiter*innen	2.547.183
Gebäude & Ausstattung z. B. bauliche Maßnahmen, technische Ausstattung, Miete, laufende Kosten	592.409
Fracht, Transport & Fahrzeuge inkl. Lagerkosten und Kraftstoff für die Fahrzeuge	443.721
Weitere Ausstattung & Betriebskosten z. B. Telefon- und Internetkosten, Versicherungen, Bankgebühren	91.834
Gesamtprojektausgaben	5.555.425

Dank Ihrer zweckgebundenen Förderung konnten wir viele gefährdete Kinder und ihre Familien in den beiden Projektregionen mit lebenswichtiger medizinischer Hilfe versorgen. Herzlichen Dank dafür!

SPENDEN SIE JETZT – RETTEN SIE LEBEN



Empfänger: Ärzte ohne Grenzen e.V.
Verwendungszweck: Nothilfe
IBAN: DE34 3702 0500 0009 8098 09
BIC: BFSWDE33XXX



MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Träger des Friedensnobelpreises



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

PRÜFUNGSBERICHT

Ärzte ohne Grenzen Stiftung
München

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Durchführung der Prüfung	6
3.1	Gegenstand der Prüfung	6
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	8
4.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	8
4.2	Jahresabschluss	8
5	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
6	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	10
7	Schlussbemerkungen	11

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025	1
Bilanz zum 31. Dezember 2025	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	1.3
Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Jahr 2025¹	2
Rechtliche Grundlagen	3
Allgemeine Auftragsbedingungen	4

¹ Dieser Bericht ist ungeprüft und dem Prüfungsbericht nachrichtlich beigelegt.

1 Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Stiftungsrats am 23. Juni 2025 der

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München,
– im Folgenden auch kurz „Stiftung“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz wurde der Prüfungsgegenstand um die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erweitert.

Der Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks 2025 ist ungeprüft und dem Prüfungsbericht lediglich als Anlage 2 nachrichtlich beigelegt.

Zu den rechtlichen Grundlagen der Stiftung verweisen wir auf die Anlage 3.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die

von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stiftungsrates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives

Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz

Wir haben die Erhaltung des Grundstockvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 erhalten und die Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 bestimmungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der

Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Dresden, den 13. Mai 2026

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rößler
Wirtschaftsprüfer

gez. Sonntag
Wirtschaftsprüfer



3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Ärzte ohne Grenzen Stiftung für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr geprüft.

Durch Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den erweiterten Prüfungsgegenstand nach Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den erweiterten Prüfungsgegenstand ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der stiftungsspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Stiftung. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
- Bilanzierung der Spenden, Erbschaften und Zustiftungen
- Periodenabgrenzung in der Erlösrealisierung
- Erhaltung des Grundstockvermögens und bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen

Die internen Kontrollen der Stiftung sind in ihrem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der gesetzlichen Vertreter mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen sowie analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch Bestätigungen der für die Stiftung tätigen Kreditinstitute und Steuerberater eingeholt.

Die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen haben wir unter Zugrundelegung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) unter ergänzender Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Prüfungen von Stiftungen (IDW PS 740)“ durchgeführt. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 6.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung in den Monaten März bis Mai 2026 bis zum 13. Mai 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie der Angaben in Hinblick auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen nach Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Stiftung sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet geführt worden und bieten eine ausreichende Grundlage für die Abschlusserstellung. Der Kontenrahmen ist zur zweckmäßigen Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle geeignet. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Stiftung entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Größenabhängige Erleichterungen des § 274a und des § 288 HGB wurden zutreffend teilweise in Anspruch genommen.

5 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Auf der Grundlage unserer Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz hat sich unser Prüfungsauftrag auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstreckt.

Die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen haben wir unter Zugrundelegung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) unter ergänzender Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Prüfungen von Stiftungen (IDW PS 740)“ durchgeführt.

Das Stiftungskapital beträgt TEUR 10.708 (i. Vj. TEUR 8.873). Im Geschäftsjahr erfolgten Zustiftungen in Höhe von TEUR 1.836 in Form von Bankguthaben.

Das Grundstockvermögen in Höhe von TEUR 10.708 besteht aus Bankguthaben und Festgeldern, die mit dem Nominalwert bewertet sind.

Das Eigenkapital der Stiftung beträgt am 31. Dezember 2025 TEUR 10.757 (i. Vj. TEUR 8.947). Das Stiftungsvermögen blieb somit zum 31. Dezember 2025 in seinem Bestand nominell erhalten.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 erhalten und die Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 bestimmungsgemäß verwendet.

7 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) und des IDW Prüfungsstandards 740 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Dresden, den 13. Mai 2026

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rößler
Wirtschaftsprüfer

Sonntag
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2025

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktiva	31.12.2025	31.12.2024	Passiva	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR		EUR	EUR
Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	807.673,83	199.611,00	I. Stiftungskapital		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	11.859.544,66	9.061.601,23	1. Errichtungskapital	100.000,00	100.000,00
(beinhaltet Grundstockvermögen von EUR 10.708.322,03; Vj. EUR 8.872.704,23)	<u>12.667.218,49</u>	<u>9.261.212,23</u>	2. Zustiftungskapital	<u>10.608.322,03</u>	<u>8.772.704,23</u>
				<u>10.708.322,03</u>	<u>8.872.704,23</u>
			II. Ergebnisrücklagen		
			Vortrag zum 01. Januar	73.843,25	38.392,12
			Einstellungen	0,00	35.451,13
			Entnahme	<u>25.176,28</u>	<u>0,00</u>
			Stand am 31. Dezember	<u>48.666,97</u>	<u>73.843,25</u>
				<u>10.756.989,00</u>	<u>8.946.547,48</u>
			B. Noch nicht verbrauchte Spendenmittel		
			Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden	<u>800.001,00</u>	<u>0,00</u>
				<u>11.556.990,00</u>	<u>8.946.547,48</u>
			C. Rückstellungen		
			Sonstige Rückstellungen	<u>509.520,00</u>	<u>9.520,00</u>
			D. Verbindlichkeiten		
			Sonstige Verbindlichkeiten	<u>600.708,49</u>	<u>305.144,75</u>
	<u>12.667.218,49</u>	<u>9.261.212,23</u>		<u>12.667.218,49</u>	<u>9.261.212,23</u>
Treuhandvermögen	316.585,78	458.026,36	Treuhandverbindlichkeiten	316.585,78	458.026,36

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 2025

	EUR	2025 EUR	2024 EUR
1. Spenden und Zuwendungen			
a) Spenden			
im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden	550.967,84		170.441,00
+ Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Spenden	0,00		0,00
- noch nicht verbrauchter Spendenzufluss des Geschäftsjahres	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
= Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres		<u>550.967,84</u>	<u>170.441,00</u>
b) Erbschaften			
im Geschäftsjahr zugeflossene Erbschaften	0,00		100.000,00
+ Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Erbschaften	0,00		0,00
- noch nicht verbrauchter Zufluss von Erbschaften des Geschäftsjahres	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
= Ertrag aus Verbrauch von Erbschaften des Geschäftsjahres		0,00	100.000,00
c) Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb		<u>0,00</u>	<u>99.935,00</u>
		<u>550.967,84</u>	<u>370.376,00</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge		0,00	0,00
3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke			
a) Aufwendungen für Projekte		-600.000,00	-300.000,00
b) Aufwendungen für den Zweckbetrieb		<u>-2.199,65</u>	<u>-107.554,55</u>
		<u>-602.199,65</u>	<u>-407.554,55</u>
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-13.476,87	-10.891,24
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		39.532,40	83.520,92
6. <u>Jahresfehlbetrag (i. Vj. Jahresüberschuss)</u>		<u>-25.176,28</u>	<u>35.451,13</u>
7. Einstellung in die Ergebnissrücklage		0,00	-35.451,13
8. Entnahme aus der Ergebnissrücklage		<u>25.176,28</u>	<u>0,00</u>
9. <u>Mittelvortrag</u>		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG, München**Anhang für das Geschäftsjahr 2025**

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG (im Folgenden kurz: Stiftung) wurde aufgestellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie unter Beachtung des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Stellungnahme zu den Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) des Instituts der Wirtschaftsprüfer. In entsprechender Anwendung von § 267 Abs. 1 HGB wurden die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften angewandt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren in Anlehnung an § 275 Abs. 2 HGB unter Berücksichtigung stiftungsbezogener Besonderheiten aufgestellt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nominalwert oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zum Nennwert bewertet.

Die **Erbschaften** werden mit dem Nominalwert der Bankguthaben angesetzt.

Das **Stiftungskapital** entspricht dem Wert des Vermögens, das der Stiftung durch Stiftungsakt und Zustiftungen übertragen wurde. Die Zustiftungen werden mit dem Nominalwert der Bankguthaben angesetzt. Das Grundstockvermögen besteht aus Bankguthaben und Festgeldern, die mit dem Nominalwert bewertet sind.

Die **Ergebnisrücklagen** werden ausschließlich aus dem erwirtschafteten Ergebnis oder dem Mittelvortrag aus der Vermögensverwaltung gebildet.

Unter dem Posten **Noch nicht verbrauchte Spendenmittel** werden Spenden und Erbschaften ohne Rückzahlungsverpflichtung ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet wurden.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die **Rückstellungen** sind in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme zum Erfüllungsbetrag angesetzt: sie tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie soweit einschlägig drohenden Verlusten Rechnung. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden, sofern vorhanden, gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen zum 31. Dezember 2025 aus Erbschaften (EUR 800.001,00) sowie Forderungen gegenüber dem Finanzamt aus Kapitalertragssteuer (EUR 7.672,83).

Im Jahr 2025 erfolgten Zustiftungen in das **Stiftungskapital** in Höhe von EUR 1.835.617,80.

Unter dem Posten **Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden** werden Spenden und Erbschaften ohne Rückzahlungsverpflichtung ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet wurden.

Die **Sonstigen Rückstellungen** betreffen die Prüfungskosten beim Jahresabschluss und einen Pflichtteilsanspruch aus einem Nachlass in Höhe von EUR 500.000,00.

Die **Sonstigen Verbindlichkeiten** bestehen gegenüber ÄRZTE OHNE GRENZEN und betrafen die zum Bilanzstichtag noch nicht transferierten Projektmittel für 2025 (EUR 600.000,00) und EUR 708,49 aus Lieferungen und Leistungen. Die Verbindlichkeiten waren sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Bei dem **Treuhandvermögen** handelt es sich um unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftungen. In Höhe dieser Vermögen bestehen **Treuhandverbindlichkeiten**.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb** betreffen die Organisation des Humanitären Kongresses.

Die **Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke** ergeben sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt:

	EUR
Projektaufwand für Sokoto und Zamfara, Nigeria	600.000,00
Summe	600.000,00

Die als **Sonstige betriebliche Aufwendungen** ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten im Wesentlichen die Abschluss- und Prüfungskosten (EUR 9.520,00) sowie Entgelte bei den Kreditinstituten. Werbeaufwendungen sind nicht enthalten. Die Verwaltungskosten entsprechen 2,19 Prozent der Gesamtaufwendungen der Stiftung.

Die Aufteilung der Erträge und Aufwendungen auf den ideellen Bereich, den Zweckbetrieb und die Vermögensverwaltung ergibt sich aus der Anlage zum Anhang.

Sonstige Angaben

Sitz der Stiftung ist München. Die Stiftung ist im bayerischen Stiftungsverzeichnis eingetragen. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt in Berlin.

Die Stiftung beschäftigt keine **Mitarbeiter*innen**.

Dem **Stiftungsvorstand** gehörten 2025 an:

Rebecca Dittrich, Berlin, Abteilungsleiterin Finanzen und Verwaltung bei
ÄRZTE OHNE GRENZEN – Vorsitzende

Christian Katzer, Berlin, Geschäftsführer von ÄRZTE OHNE GRENZEN –
stellvertretender Vorsitzender

Jann Chounard, Berlin, Abteilungsleiter Fundraising bei ÄRZTE OHNE GRENZEN
– Vorstandsmitglied

Dem **Stiftungsrat** gehörten 2025 an:

Michael Braumöller, Egg/Schweiz, Finanzexperte – Vorsitzender (seit
3. September 2023)

Oliver Moldenhauer, Berlin, Physiker – stellvertretender Vorsitzender –
ausgeschieden am 1. März 2026

Theresa Berthold, Berlin, Risikomanagerin – Vorstandsmitglied

Altan Enginlev, Wien/Österreich – stellvertretender Vorsitzender (seit 1. März
2026)

Stiftungsvorstand und **Stiftungsrat** sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

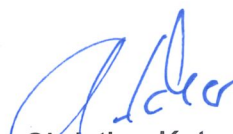
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 25.152,83 wird den Ergebnismrücklagen
entnommen.

Berlin, 12. Mai 2026

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG

Der Stiftungsvorstand


Rebecca Dittrich


Christian Katzer


Jann Chounard

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Spartenrechnung 2025

	Gesamt EUR	Ideeller Bereich EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Zweckbetrieb EUR
1. Spenden und Zuwendungen				
a) Spenden	550.967,84	550.967,84	0,00	0,00
b) Erbschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>550.967,84</u>	<u>550.967,84</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke				
a) Aufwendungen für Projekte	-600.000,00	-600.000,00	0,00	0,00
b) Aufwendungen für den Zweckbetrieb	-2.199,65	0,00	0,00	-2.199,65
	<u>-602.199,65</u>	<u>-600.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-2.199,65</u>
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-13.476,87	-13.476,87	0,00	0,00
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39.532,40	0,00	39.532,40	0,00
6. <u>Jahresergebnis</u>	<u>-25.176,28</u>	<u>-62.509,03</u>	<u>39.532,40</u>	<u>-2.199,65</u>
7. Mittelvortrag aus dem Vorjahr	0,00	-528.577,10	574.411,95	-45.834,85
8. Entnahme aus der Ergebnismrücklage	25.176,28	0,00	25.176,28	0,00
9. <u>Mittelvortrag</u>	<u>0,00</u>	<u>-591.086,13</u>	<u>639.120,63</u>	<u>-48.034,50</u>

Anlage 2

Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Jahr 2025¹

¹ Diese Anlage ist ungeprüft und dem Prüfungsbericht lediglich nachrichtlich beigelegt.

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG, München

Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Jahr 2025

Die ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG (im Folgenden kurz: Stiftung) dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, von humanitären Hilfsprojekten sowie von Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der humanitären Hilfe. Sie verwirklicht diese Ziele etwa durch Unterstützung von Forschungsvorhaben rund um Fragen medizinisch-humanitärer Nothilfe und Entwicklungspolitik. Die Stiftung steht dem Verein Médecins Sans Frontières (MSF) – ÄRZTE OHNE GRENZEN, Deutsche Sektion e.V., Berlin, (im Folgenden kurz: ÄRZTE OHNE GRENZEN) nahe.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks hat die Stiftung im Jahr 2025 folgende Aktivitäten unternommen:

Die Förderung der ÄRZTE OHNE GRENZEN Stiftung von insgesamt EUR 600.000 kam den Projekten des internationalen Netzwerks in den Bundesstaaten Sokoto und Zamfara im Nordwesten Nigerias zugute, wo die Organisation zwei Krankenhäuser und mehr als 15 dezentrale Gesundheitseinrichtungen betreibt. In Nigeria sind etwa 2 Millionen Kinder schwer mangelernährt, aber nur eines von 10 Kindern erhält eine Behandlung. Besonders dramatisch ist die Lage im Nordwesten des Landes. Denn trotz der massiven Ernährungskrise erhalten die Bundesstaaten Sokoto und Zamfara keine koordinierte sowie unzureichende internationale humanitäre Hilfe.

Im Jahr 2025 unterstützte ÄRZTE OHNE GRENZEN die 17 Gesundheitseinrichtungen mit Personal, Medikamenten und therapeutischer Spezialnahrung zur Behandlung von Mangelernährung. Insgesamt haben wir 2025 mehr als 10.000 mangelernährte Kinder stationär und über 34.000 Kinder ambulant behandelt. Außerdem wurden Impfkampagnen durchgeführt, um die Impfrate in der Region zu verbessern, denn oft führen Krankheiten wie Masern bei Kindern zu einer Abwärtsspirale aus schwachem Immunsystem, Krankheit und Appetitlosigkeit, die ohne medizinische Hilfe tödlich endet. Andere präventive Maßnahmen, wie die Information der Bevölkerung und die Verteilung von Moskitonetzen zur Malariaprävention wurden ebenfalls umgesetzt.

Zudem betreibt ÄRZTE OHNE GRENZEN in Sokoto eine Spezialklinik, um Patient*innen zu operieren, die an den Folgen der Krankheit Noma leiden. Noma tritt insbesondere dann auf, wenn das Immunsystem durch Mangelernährung geschwächt ist. Noma-Bakterien zersetzen Gewebe im Gesicht – meist endet die Infektion tödlich. Für Überlebende ist rekonstruktive Chirurgie notwendig. Im Jahr 2025 haben wir 163 Noma-Operationen durchgeführt. Daneben setzte ÄRZTE OHNE GRENZEN präventive Maßnahmen gegen Noma um, informierte die Bevölkerung über die Symptome und wo sie Hilfe finden.

Die Stiftung wurde im Jahr 2003 von ÄRZTE OHNE GRENZEN mit einem Vermögen von zunächst EUR 100.000,00 ausgestattet. Zustiftungen von Unterstützer*innen in den Jahren 2004 bis 2024 in Höhe von EUR 8.772.704,23 erhöhten das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2024 auf EUR 8.872.704,23. Im Jahr 2025 erfolgten Zustiftungen von insgesamt EUR 1.835.617,80, sodass das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2025 EUR 10.708.322,03 beträgt. Ferner werden durch die Stiftung drei unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftungen treuhänderisch geführt. Zum 31. Dezember 2025 bestehen aus den als Treuhandvermögen ausgewiesenen Stiftungen Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten in Höhe von EUR 316.585,78.

Die Stiftung finanziert ihre Aktivitäten mittels der Erträge aus der Anlage des Stiftungs- und Treuhandvermögens sowie aus Spenden, Beiträgen und Zuwendungen im Zusammenhang mit der Organisation des Humanitären Kongresses.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 25.176,28 wird aus den Ergebnismrücklagen entnommen.

Berlin, den 12. Mai 2026

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG

Der Stiftungsvorstand

Rebecca Dittrich

Christian Katzer

Jann Chounard

Rechtliche Grundlagen

Rechtsform	Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Name	Ärzte ohne Grenzen Stiftung
Gründung	4. April 2003
Sitz	München
Stiftungsregister	Die Stiftung ist im bayerischen Stiftungsverzeichnis eingetragen.
Satzung	Die geltende Fassung der Satzung datiert vom 9. Januar 2012.
Stiftungszweck	Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Projekten der humanitären Hilfe und die Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der weltweiten humanitären Hilfe.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stiftungskapital	Im Jahr 2025 erfolgten Zustiftungen in das Stiftungskapital in Höhe von EUR 1.835.617,80. Das Stiftungskapital beträgt somit zum 31. Dezember 2025 EUR 10.708.322,03.
Vorjahresabschluss	Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 25. Juni 2025 ist (1) der vom Vorstand aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden; (2) beschlossen worden, den Jahresüberschuss 2024 von EUR 35.451,13 in die Ergebnismrücklagen einzustellen; (3) dem Stiftungsvorstand für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt worden.
Vorstand	Die Mitglieder des Vorstands sind im Anhang der Stiftung (Anlage 1.3) aufgeführt.
Stiftungsrat	Die Mitglieder des Stiftungsrats sind im Anhang der Stiftung (Anlage 1.3) aufgeführt.
Steuerliche Verhältnisse	Die Stiftung ist gemäß dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Berlin vom 13. Juli 2023 von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit, da sie ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Stiftung unterliegt gemäß § 3 Nr. 6 Satz 1 GewStG weder der Gewerbesteuerpflicht noch gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG der Körperschaftsteuerpflicht.

Anlage 4

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.